# Anordnung Nr. Pr. 330/11 über die Preise für Erzeugnisse der Möbelindustrie vom 20. Mai 1982

Zur Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 330 vom 8. Mai 1980 über die Preise für Erzeugnisse der Möbelindustrie (Sonderdruck Nr. 1038 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

. Der § 1 Abs. 1 wird um die Erzeugnisse folgender Schlüsselnummer2 ergänzt:

"157 86 34 0 Einzelbetten für Unterkünfte".

Der § 3 Abs. 1 wird um folgende Preiserrechnungsvorschrift3 ergänzt:

"PEVNr. 10 Einzelbetten für Unterkünfte (aus Metall)".

§3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 20. Mai 1982

### Der Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie

I. V.: Dr. Niemann Staatssekretär

Der Leiter des Amtes für Preise

> I. V.: D o m a g k Staatssekretär

1 Anordnung Nr. Pr. 330 vom 8. Mai 1980 (Sonderdruck Nr. 1038 des

2 Die angegebene Schlüsselnummer beruht aut der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der Deutschen Demokratischen BepubUk, Tell IV, Neudruck 1975, 1. bis 5. Ergänzung — Stand 1. Januar 1982.
3 Diese PEV wird vom VEB Möbelkombinat Öresden-Hellerau, 8020 Dresden, Caspar-David-FrledrlCh-Str. 13 a, den Lieferern und dem sonstigen berechtigten Empfängerkreis direkt zugestellt.

# Anordnung Nr. Pr. 334/21 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen der polygrafischen Industrie

vom 20. Mai 1982

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 334 vom 8. Mai 1980 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen der polygrafischen Industrie (Sonderdruck Nr. 1053 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

Der § 3 wird um folgenden Abs. 4 ergänzt:

"(4) Die Preisliste Nr. 2 gemäß Abs. 1 wird um die ab 1. Ja-1983 geltenden neuen Industriepreise sowie um die Abs. 5 herausgegebenen Preiskarteiblätter geändert bzw. ergänzt. Von der Änderung bzw. Ergänzung um die ab 1. Januar 1983 geltenden neuen Preise werden die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 über die Berechnung unveränderter Preise gegenüber der Bevölkerung Bevölkerung und bestimmten Abnehmerbereichen nicht berührt."

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 20. Mai 1982

### Der Leiter des Amtes für Preise

I. V.: Domagk Staatssekretär

### Anordnung Nr. Pr. 249/51 über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern bei planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1978

#### vom 20. Mai 1982

Zur Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 249 vom 30. März den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern bei Industriepreisänderungen zum 1. Januar planmäßigen (GBl. I Nr. 14 S. 153) wird folgendes angeordnet:

Der Geltungsbereich der Anordnung Nr. Pr. 249 wird auf alle mit Preiskarteiblättern für Erzeugnisse und Leistungen zum 1. Januar 1983 in Kraft gesetzten planmäßigen Industriepreisänderungen erweitert, sofern in den Preiskarteiblättern bezüglich des Geltungsbereiches auf diese gesonderte Anordnung hingewiesen wird und keine anderen Festlegungen zum Geltungsbereich getroffen worden sind.

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1982

### Der Leiter des Amtes für Preise

I. V.: D o m a g k Staatssekretär

1 Anordnung Nr. Pr. 249/4 vom 10. April 1981 (GBl. I Nr. 13 S. 146)

## Anordnung Nr. Pr. 250/61 über die Zuordnung zu Abnehmerbereichen der Anordnungen, die im Rahmen planmäßiger Industriepreisänderungen in Kraft treten

vom 20. Mai 1982

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 250 vom 30. März 1977 über die Zuordnung zu Abnehmerbereichen der Anordnungen, die im Rahmen planmäßiger Industriepreisänderungen in Kraft treten (GBl. I Nr. 14 S. 154) wird folgendes angeordnet:

Der § 1 erhält folgende Fassung:

Die Bestimmungen dieser Anordnung legen die einheitliche Zuordnung zu den Abnehmerbereichen der im Rahmen planmäßiger Industriepreisänderungen ab 1. Januar 1976 erlassenen Anordnungen (Anlage) fest. Durch die mit diesen An-Industrieabgabepreise, Großhandelsordnungen festgesetzten abgabepreise und Handelsspannen werden weder die Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnungen vorgenommen werden."

Der § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- 1. Buchst, a 2. Anstrich erhält folgende Fassung:
  - "– VEB Industrievertriebe, wie Rundfunk und Fern-Haushaltsgeräteservice, VEB sehen, VEB Haushaltelectric Berlin, IFA-Vertriebe;"
- Buchst, a Abschnitt "Dazu gehören nicht" 5. Zeile anstelle "des Staatlichen Maschinenkontors" tritt "des VEB Kombinat Maschinenbauhandel".

1 Anordnung Nr. Pr. 250/5 vom 1. Dezember 1981 (GBl. I Nr. 38 S. 448)

<sup>1</sup> Anordnung Nr. Pr. 334/1 vom 15. Dezember 1980 (GBl. I 1981 Nr. 1